

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

HERAUSGEBER: CURT R. VINCENTZ

Geschäftshaus: Hannover O.
Am Schiffgraben 41 - Ruf 2 88 82
Postscheckkonto Hannover 123

Bezugspreis: 5,— RM. im Viertelj. (einschl. 32 Rpf. Postgeb.); f. d. Ausl. nach Vereinbarung. Abbestellungen können als rechtsgültig nur anerkannt werden, wenn sie uns 15 Tage vor Schluß eines Viertelj. zugestellt sind.

Sendungen: für Schriftleitung und Geschäftsstelle nur unter der Anschrift: Deutsche Bauhütte, Hannover 1, Postfach 87

Anzeigen: Satzspiegel 250x199 mm, 4-Spalten-Einteilung (je 46 mm breit). Millimeter-Zeilenspreis 15 Reichspfennig, für Gelegenheitsanzeigen 10 Reichspfennig. Nachlässe und sonstige Bedingungen nach der Preisliste.

Erscheint: 14-täglich, jeweils Mittwochs. Rechtzeitige Lieferungspflicht infolge höherer Gewalt aufgehoben. Erfüllungsort u. Gerichtsstand: Hannover. Bei Konkurs oder Zahlungsverzug fällt jeglicher Nachlaß fort, auch für bereits berechnete Anzeigen. Alle Rechte vorbehalten.



Bedachungen aus „Original Siegener“ Pfannenblechen.
Siegener Akt.-Ges. für Eisenkonstruktion, Brückenbau und Verzinkerei,
Geisweid, Kreis Siegen. Postfach 13.

Nasse Schlagseiten
feuchte Wohnungen, Stallungen etc. werden staubtrocken durch den nicht sichtbaren Aussenanstrich
CERESITOL
Wunnersche Bitumenwerke G.m.b.H. Unna i/W.

METO-Putzkleisten
Keine gepreßten Leisten, keine durch Pressen beschädigte Zinkoberflächen, Profile 1—10 im Vollen feuerverzinkt, Rosten der Schnittflächen ausgeschlossen. Höhere Stabilität u. Stoßfestigkeit. — Innigste Verbindung des Putzes. — Läng. auch üb. 2,40 m lieferbar.
DRGM.
Metallwerke Ohligs, G.m.b.H., Solingen-Ohligs

Tricosal D.R.P.
Name geschützt
das Mörtel- und Betondichtungsmittel

Tricosal S III D.R.P.
Schnellbindemittel für Zement.
Abdichtung von Wasserdurchbrüchen, Vergiessen von Maschinen u. dergl. Erhöht Härte u. Ölfestigkeit!

Fluat GRÜNAU zur Beton-Härtung

Acosal teerfreie Bitumenanstriche u. Pasten.

Neocosal farblos, wasserabweisender Aussenanstrich.



Im Gebrauch besonders billig! — Verlangen Sie unsere Drucksachen!

Chemische Fabrik Grünau Aktienkapital 2,1 Mill. Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft **Berlin-Grünau** Gegründet 1884

Seit 1806 deutscher Dach-Schiefer

Nach chemischer Zusammensetzung und Struktur erste Klasse.

Schieferwerke Ausdauer A.-G., Probstzella (Thür.)

Bau-Nachweis

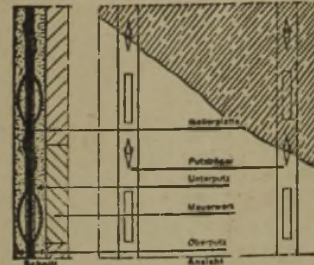
Fortsetzung von der 2. Umschlagseite.

Baustelle	Bauherr (B), Architekt (A), Bauunternehmer (U)	Art des Baues
Hannover (Forts.)		
Bubensstr. 7	B: Hermann Schimmeyer, Hauffstraße 10	Wohnhaus
Trierer Str. 6	A: Rebhahn, Theaterstr. 3 B: G. Lilje, Emilienstr. 9	"
Trierer Str. 8	A: Georg Wimmelmann, Heidornstraße 6 F	"
Gr. Buchholzer Kirchw. 11 F	B: K. Grünwald, Sievertstr. 9	"
Dammannstr. 19	A: Georg Wimmelmann, Heidornstraße 6 F	"
Dammannstr. 41	B: Heinr. Ahrens, Helmholtzstr. 2 A: Voßhage, Seelze	"
Innstr. 3 und 5	B: Hermann Bosse, Hildesheim	"
Krautstr. 3a	A: Wilh. Fricke, Prinzenstr. 13 B: Kurt Bornmüller, Körnerstr. 19	"
Mainzer Str. 11	A: Asche, Badenstedter Str. 18 B: Otto Heller, Landwehrstr. 48	"
Papenstieg 19	A: Fr. Kühnemann, Meterstr. 33A B: Karl Otto, Bessemerstr. 4	"
Peiner Str. 120	A: Karl Otto jun., Bessemerstr. 4 B: Wilh. Grages, Drostestr. 9	"
Peiner Str. 122	A: Jos. Herlitzius, Hildesh. Str. 175 B: Albert Siebrecht	"
Röttgerstr. 10 u. 12	A: Brüder Siebrecht, Leopoldstr. 3 B: Emma Stehle, Vikt.-Lutze-Allee 3	"
Trierer Str. 4	A: Karl Greitemann, Friesenstr. 58 B: Fr. Stahlschmidt, Bernwardstraße 7	"
Unter den Birken 7 A, 7 B, 7 C, 8 A, 9 A, 9 B, 9 C, 10 A	A: Karl Greitemann, Friesenstr. 58 B: H. Thiele, Weidestr. 19	"
Gr. Buchholzer Kirchw. 11 A	A: Georg Stern, Torstr. 11 B: G. Ahlbrecht, Devrientstr. 2	"
Georgstr. 30	A: Georg Wimmelmann, Heidornstraße 6 B: Vorstädt. Kleinsiedl. Genoss., e. G. m. b. H., Hann.-Linden	Kleinhäuser
Grünlinde 18 und 20	A: Richard Koch, Mommsenstr. 1 B: Johann Wemjes, Werderstr. 8	Wohnhaus mit Bäckerei
Voßstr. 4A	A: Alfred Venske, Gr. Buchh. Kirchweg 13a B: Nieders. Tageszeitung	Maschinenhaus
Am Fuhrenkampe 83	A: Brüder Siebrecht, Leopoldstr. 3 B: H. Wiedemann	Kleinhäuser
Am Fuhrenkampe 85 A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M	A: J. H. Müller, Arnswaldstr. 8 B: Niedersächsische Heimstätte, G. m. b. H.	Anbau
Hebbelstr. 42 H	A: Paul Brandes, Brühlstr. 11 B: Heinrich Rokahr	Kleinhaus
Mansfeldstr. 50	A: Riegeler, Podbielskistr. 114B B: Prüfer jun.	Kleinhaus
Mansfeldstr. 52	A: H. Wacker, Bemeroder Str. 65 B: Max Reimann, Skagerrakstr. 52	Kleinhaus
Am Mittelfelde 79 E	A: H. Wacker B: August Beuermann, Ahornstr. 7	Kleinhaus
Podbielskistr. 86	A: Wilh. Lampe, Seestr. 22 B: Dübler u. Rüter, Wiesenstr. 3	Erweiterung des Fabrikgebäudes
Wirtschaftsgebiet Rheinland		
Köln		
Schneeglöckchenweg	B: Gem.-A.-G. f. Wohnungsbau, Gewerbehäus	44 Einf.-Wohnh.
Veilchenweg	"	"
Maßliebchenweg	"	"
Sonnenblumenweg	"	"
Maiblumenweg	"	"
Odenthaler Str.	B: Hans Fuchs, Dünnwalder Mausepfad 334; A: Fortmann, Albertusstraße 25	1 Einf.-Wohnh.
Berrenrath Str.	B: Frau Anna Strott, Sülzgürtel 22; A: Heinr. Nußbaum, Bensberg, Kölner Str. 10 k	1 Zweif.-Wohnh.
Weidenpescherstr. 17	B: Fritz Gerlach, Neußer Str. 748; A: Fritz Gerlach, Neußer Str. 748	1 Dreif.-Wohnh.
Berg.-Gladbacher Str. 1220/22	B: Ernst Wendt, Thielenbrucker Allee 8; A: Ludw. Albert, Berg.-Gladbacher Str. 1165	2 Zweif.-Wohnh.
Südpark 51 b	B: Ruth & Else Sprenger, Rondorfer Str. 18; A: Eugen Sprenger, Herne, Parkstr. 4	Einf.-Wohnh. m. Garage, Luftsch. Dreifam.-Haus, Lager und Büro
Brühler Str. 31	B: Hilarius Horn, Goltsteinstr. 85; A: Josef Braun, Annastr. 46	Einfam.-Wohnh. Wohnhaus
Lortzingstr. 14	B: Andreas Schnagge, Blaubach 72 8; A: Rudolf Leger, Wüllnerstraße 111	Dreif.-Wohnh.
Mommsenstr. Belvederestr. 24	B: Wilh. Bleier, Klosterstr. 28 B: Frau Peter Prang, das.; A: Karl Meinhardt, Rinckenpfehl 10	"

Fortsetzung siehe 3. Umschlseite.

Falke - Isolierplatte DRP. u. Auslands - Patente

Sicherster Nässechutz für Innen- und Außenwände



Wasserdichte Bitumenpappe mit doppelseitigen Stahlband-Platz-Trägern Staubtrockne und stabile Wände, nicht hohlklingend, keine Risse - Einfache Anwendung ohne besondere Kosten während des Verputzens - Ohne Näge Ohne Draht

Gleichzeitig **Wärme- Schutz**
Kälte- Schutz

Auskunft und Referenzen durch:

Falke-Isoliermittelfabrik,

Abt.: Technische Beratung, DORTMUND, Postfach 177.



**DAS
BESTE
BAUEN-
GEBIETET
VERWENDUNG
VON QUALITÄTS-
BAUSTOFFEN!**

STAUSSZIEGEL-GEWEBE

steht seit mehr als 40 Jahren in der ersten Reihe aller hochwertigen deutschen Baustoffe; als Putzträger an allererster Stelle.

Staussziegel-Gewebe in Rollen (5 m²)
Staussziegel-Gewebe in Tafeln
Staussziegel-Gewebe in Streifen
Deutsches Qualitätserzeugnis der
STAUSS & RUFF A.-G., COTTBUS

Nur Qualitätsware Zementschwemmsteine
Hohlblocksteine
Franz Jansen, Weissenthurm a. Rhein Bimszementdielen
Bimsbaustoffwerke Gegründet 1890 Bimskies

Speiseschrank-Lüftungsschieber,



gesch. durch 2 DRGM., mit auswechselbarem Fliegensieb und ineinanderschließbarem Gehäuse im Querschnitt eines normalformatigen Kopfsteines.

Einige Vertreterbezirke noch frei.

Glaubrecht & Sewerin, Gütersloh (Westf.)

VERWENDET **GRANIT** DER OSTMARK
 gestockt **PLATTEN** poliert
 Epprechtstein **TREPPEN** Berta-Syenit
 Waldstein Meta-Syenit
 Kösseine Tonl-Granit
 Schloßberg Grün Porphy
 Schwarzwald Labrador
 Bayrisch. Wald Balmoral
 Rot Meißner Schw. Granite

REUL
 ANDREAS SEN. A-G
 KIRCHENLAMITZ
 bei Hof in Bayern im Fichtelgebirge

Schnellabbindender
 Mörtelzusatz

BIBER

kürzt die Abbindezeit
 des Zementmörtels!

Ermöglicht Verputz-
 arbeiten selbst bei
 starkem Wasserdrang!

Schnellbinder

VOM GUTEN
 DAS BESTE

Alleiniger Hersteller: Gustav A. Braun, Biberwerk, Köln Berlin-Hamburg
Stuttgart



SHELL-KAMINE
 D. R. G. M.

voll- u. doppelwandig, in jeder Lichtweite,
 bewährt für alle Heiz- u. Lüftungsanlagen.

Betonwerk Schell, G. m. b. H., Ludwigsburg (Württ.),
 Schönbeinstraße 31. :: Fernruf 4598.



Tiger-
Zeichengummi
 die bewährte erstklassige
 Qualität für jeden Zeichner

Zu beziehen durch jede
 bessere Papierhandlung

Doetsch & Cahn G. m. b. H.
 Hannover-Wülfel - Gegr. 1881



Dauerbrand mit Ruhrkohlen

für einfachste Verhältnisse im irischen Ofen mit **Ruhr-Anthrazit-Eiformbriketts**, für höhere Ansprüche im Dauerbrenner amerikanischer Bauart mit **Ruhr-Anthrazit-Nußkohlen**, stellt eine vollendete Lösung der Raumbeheizung unter stärkster Betonung wirtschaftlicher Gesichtspunkte dar, die an Bequemlichkeit, Arbeitserleichterung, Regelfähigkeit und Sauberkeit unerreicht ist.

Unsere Druckschrift „Ruhrkohle im Haushalt“, die für alle häuslichen Feuerungen praktische Anweisungen über sparsames Heizen enthält, stellen wir gern unentgeltlich zur Verfügung.

**RHEINISCH-WESTFÄLISCHES KOHLEN-SYNDIKAT
 ESSEN**



Kohlen • Koks • Briketts

„Rombach“

jede Menge frei Keller

Hausbrand u. Industrie

Kohlenhandels-gesellschaft m. b. H., Hannover, Prinzenstraße 19 • Fernruf 26346/47

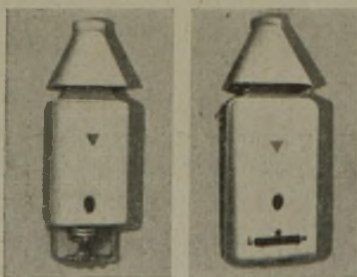


**Es brennt ein Flämmchen
wachsam-wirksam
und zuverlässiger als menschliche Vorsicht**

Es gehört dem **zündsicheren Automaten-schalter** und gewährleistet volle Sicherheit bei Bedienung und Betrieb von Gas-Heißwasser-Stromautomaten. Nur wenn es brennt, kann Gas zum Brenner gelangen, wenn es erlischt, sind die Gaswege fest versperrt. Niemals kann unverbranntes Gas beobachtet ausströmen. Alle Folgen der Fahrlässigkeit oder zufälligen Störung in der Gas- und Wasserzufuhr werden dank seiner unablässigen Wachsamkeit verhütet. Es kann nichts mehr passieren. Aus diesen Vorzügen erkennen Sie Tragweite und Bedeutung dieser Erfindung. Werben Sie dafür, setzen Sie sich für den Gedanken der **Sicherheit durch Zündsicherung** ein. Weisen Sie Ihre Kundschaft beratend und aufklärend darauf hin. Sie wird Ihnen diese Sorgfaltspflicht danken.

JUNKERS

rüstet seine leistungsfähigen Heißwasser-Stromautomaten mit dem zündsicheren Automaten-schalter aus, der auch den Gasmengenregler hat.



VZ 32 320 WE 13 Ltr./min. von 10 auf 35°C, auch als Badeofen verwendbar.
NEZ 38 380 WE 15 Ltr./min. von 10 auf 35°C.
NEZ 45 450 WE 18 Ltr./min. von 10 auf 35°C,
für großen Bedarf, für zentrale Anlagen

JUNKERS & CO. G.M.B.H. DESSAU

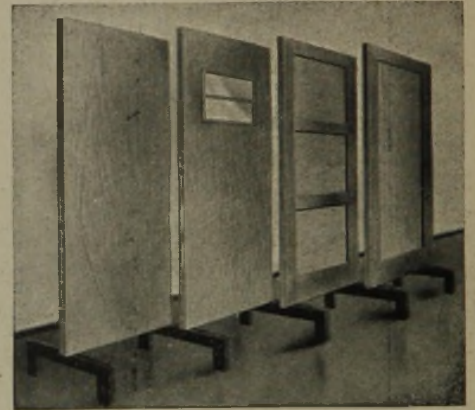


Nivellier-Instrumente

Spezialität: Taschen-Nivelliere mit 90° Winkelmess.
RM. 44,—, ohne Winkelmess. RM. 36,—.

Theodolite, Meßgeräte, Reißzeuge und Zeichenmaterialien.

Nivellier-Instrumente modernster Bauart.
Unveränderl. Justierung, weil Fernrohr u. Achse aus einem Stück.
Höchste Leistung bei kleinstem Format und geringstem Gewicht.
Illustrierte Preisliste gratis.
Georg Butenschön, Bahrenfeld (Hamburg). Gegr. 1886.



Diese „Rugla“-Sperrholz-Hohltüren

Marke „Kickeihahn“ – DRGM. Nr. 1190 928 vereinigen in sich außergewöhnliche Vorzüge, über die sich jeder Baufachmann unbedingt unterrichten sollte.

Die beiderseitig vollständig glatten Flächen ergeben eine ausgezeichnete, dem heutigen Geschmack entsprechende künstlerische Wirkung und sind hygienisch einwandfrei. Die gesetzl. geschützte Innenkonstruktion ermöglicht eine regelrechte Luftzirkulation, wodurch ein absolutes Stehen des Türblattes bedingt und garantiert wird.

Alle diese Türen lassen sich streichen, lasieren und polieren und werden in allen gewünschten Maßen nach gegebenen u. eigenen Entwürfen hergestellt u. zwar in sämtlichen in- u. ausländ. Fournierhölzern.



Rudolf Glaser Dampfsäge- und Hobelwerke Holzbearbeitungs- und Türenfabrik Ilmenau i. Thür.

Generalvertretung für Berlin und Provinz Brandenburg:
Paul Poradowski, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 113,
für Leipzig: Walter Wischke, Leipzig W 31, Steubenstr. 71

Bims- beton-

seit 1871



Kassetten- und Stegplatten
Deckenhohlkörper
Hohlblocksteine
Zementischwemmsteine
Zementdielen, Bimssand

FRIEDR. REMY NACHFOLGER A.-G.
BIMSBAUSTOFFWERK, NEUWIED AM REHRN. TELEFON 347.

Die Umsatzsteuerbefreiung des Architekten bestätigt.

Für die Befreiung des Architekten von der Umsatzsteuer ist eine neue Entscheidung des Reichsfinanzhofes bemerkenswert, da der oberste Steuergerichtshof darin einen weitherzigeren Standpunkt bei der Auslegung des Künstlerprivilegs des Architekten einnimmt, als dies seitens der Finanzbehörden vielfach geschieht.

Von der Umsatzsteuer ist der Architekt, wie der Reichsfinanzhof bereits in einem früheren Urteil vom 19. Mai 1933 (Bd. 33, S. 158) ausgesprochen hat, als Künstler befreit, wenn die steuerpflichtigen Umsätze im Jahre 18000 RM. nicht übersteigen (UStG § 3, Z. 5). Begünstigt ist nicht, wie bei der Einheitsbewertung und Vermögensteuer, die „reine Kunst“, sondern auch die angewandte Kunst; ausgeschlossen ist nur der Baugewerbetreibende und der Handwerker. Zur angewandten Kunst gehören auch bloße Nutzbauten, wenn ein Künstler sie aufführt. Denn auch der schlichteste Nutzbau bietet dem Künstler Raum zur Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten, wie sie etwa in der Raumwirkung und in der Anpassung an die Umgebung zum Ausdruck kommen. Auch die Tatsache, daß ein Architekt nur Nutzbauten ausgeführt hat, steht der Befreiung der Tätigkeit, wie der Reichsfinanzhof ausdrücklich sagt, nicht entgegen.

Der Steuerpflichtige hatte in dem entschiedenen Falle lediglich den Umbau eines Wohngebäudes in einem Hotel, die Inneneinrichtung von Räumlichkeiten für ein Guttempler-Heim und Kleinwohnungsbauten ausgeführt. Der Architekt hatte neben der Planung der Bauten nicht nur die rein künstlerische Oberleitung übernommen, sondern die Oberleitung im weiteren Sinne, die auch eine große Anzahl von Tätigkeiten kaufmännischer oder technischer Art umfaßte. Aus diesem Grunde hatte das Finanzgericht die Steuerbefreiung versagt.

Seitens des Reichsfinanzhofes, der die Steuerbefreiung in dem Urteil vom 20. Oktober 1933 — V A 903/33 (Reichssteuerblatt 1934, S. 574) anerkannt hat, wird es demgegenüber für abwegig erklärt, die Oberleitung in einen rein künstlerischen

und in einen kaufmännisch-technischen Bestandteil aufzuspalten. Die Leitung der örtlichen „Bauführung“ hatte der Steuerpflichtige nicht übernommen, so daß der Reichsfinanzhof keinen Anlaß hatte, auf die Frage der Bauführung einzugehen. Jede höhere geistige Betätigung, die gegen Entgelt geleistet wird, bringt, wie der Reichsfinanzhof sagt, eine Reihe von Arbeiten mehr mechanischer Art mit sich. Diese vollzieht der Künstler od. dgl. bald selbst, sei es aus wirtschaftlichen, sei es aus in der Sache selbst liegenden Gründen; bald betraut er seine Angestellten oder selbständigen Unternehmer als Erfüllungsgehilfen damit. Der Maler kann fertige Farben und grundierte Leinwand kaufen; er kann aber auch seine Farben selbst reiben und den Malgrund selbst herstellen. Der Bildhauer kann den Marmor durch einen Steinmetzen vorbereiten lassen; er kann aber auch selbst die Gestalt aus dem rohen Block heraushauen. Niemand wird, wenn der Künstler dergestalt sein Werk von der Planung bis zur Vollendung mit eigener Hand ausführt, seine Tätigkeit in einen künstlerischen und in einen unkünstlerischen Teil zerlegen. Die gesamte Leistung bildet vielmehr ein einheitliches Ganzes. Das gilt beim Bauwerk nicht nur für Planung und Entwurf, sondern auch für die Oberleitung. Auch an deren Uebernahme kann daher die Befreiung des freischaffenden Architekten nicht scheitern.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß der Architekt als Künstler ohne weiteres gilt, wenn er seine Kunst auf Grund einer abgeschlossenen, als vollwertig anerkannten Vorbildung ausübt. In diesem Falle bedarf es also nicht mehr einer Nachprüfung der künstlerischen Befähigung durch die Finanzbehörden.
Dr. jur. et rer. pol. Herbert.

Verordnung über Verdingungskartelle.

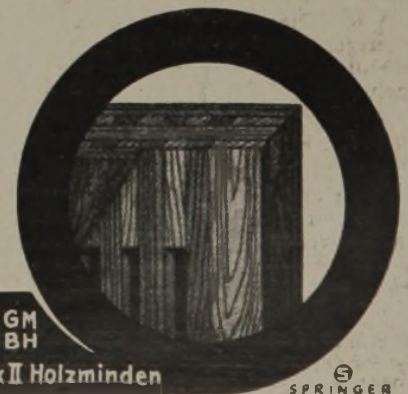
Reichswirtschaftsminister und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft haben folgende Verordnung über Verdingungskartelle erlassen:

„Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930, Fünfter Abschnitt, § 1 (RGBl I, S. 328) wird verordnet:

Schon der äußere Eindruck-

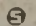


einer Tür ist ein Stimmungsfaktor, der im Unterbewußtsein verarbeitet wird. Die Tür durchbricht die trennende Mauer, gibt den Weg frei zu den Dingen, die noch vor uns liegen und vermittelt das Gefühl des Geborgenseins im geschlossenen Raum. Wohltätig dämpft sie den Schall des gesprochenen Wortes. ● Als Werkstück, von eines Meisters Hand in ein Ganzes organisch eingegliedert, wird sie oft unsere Aufmerksamkeit fesseln. ● Als Teil eines modernen Raumes soll sie in ihrer betonten Einfachheit und Ruhe einen angenehmen Gegensatz zu der nervösen Hetze des Tempos unserer Zeit bilden. ● Wirkt eine Tür mit ihrem Äußeren auf den Besucher wohlthuend und angenehm, so soll sie dem Besitzer des Raumes darüber hinaus noch das Bewußtsein geben, daß von der äußeren Hülle eine gute, stabile und dauerhafte Konstruktion verdeckt wird, die mit Fug und Recht die Bezeichnung „Deutsche Wertarbeit“ trägt. ● Sollen auch Ihre Türen diese Vorzüge aufweisen, dann verwenden Sie am besten die weithin bekannten und besonders preiswerten Weser-Sperrtüren, welche in verschiedenen Ausführungen ständig greifbar am Lager sind. ● Wir erwarten Ihre Anfrage.



WESER-SPERRHOLZ-WERKE GM
BH

Eschershausen, Krs Holzminden, Postadr Holzminden-Werk I Eschershausen · Werk II Holzminden

 SPRINGER

§ 1. (1) Schreibt eine öffentliche Stelle Bauleistungen aus und erklärt sie dabei, daß für das Vergebungsverfahren die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) maßgebend sein soll, so sind für diese Ausschreibung Verträge und Beschlüsse der im § 1 der Kartellverordnung vom 2. November 1923 (RGBl I, S. 1067) bezeichneten Art insoweit nichtig, als sie für die Beteiligung an einer Ausschreibung über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen Verpflichtungen enthalten. Regelt der Vertrag oder Beschluß allgemein den Geschäftsverkehr der Beteiligten, und sind die Verpflichtungen in Sonderbestimmungen enthalten, so tritt die Nichtigkeit nur ein, wenn durch die Sonderbestimmungen der Wettbewerb zum Nachteil der Abnehmer beschränkt wird. (2) Die Nichtigkeit wirkt vom Inkrafttreten dieser Verordnung an.

§ 2. Enthält ein Vertrag oder Beschluß (§ 1) die Bestimmung, daß über Streitigkeiten aus dem Vertrag oder Beschluß ein Schiedsgericht zu entscheiden habe, so ist diese Bestimmung insoweit nichtig, als die Streitigkeit daraus entstanden ist, daß jemand nach Inkrafttreten dieser Verordnung sich bei einer Ausschreibung der im § 1 bezeichneten Art in einer bestimmten Weise verhalten hat.

§ 3. Beteiligt sich jemand an einer Ausschreibung der im § 1 bezeichneten Art oder beabsichtigt er eine solche Beteiligung, so ist es verboten, durch Empfehlungen oder wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Druck auf seine Entschließung über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen oder die Abgabe eines Angebotes oder die Entrichtung einer Ausfallsentschädigung (§ 4, Abs. 2) einzuwirken oder gegen ihn wegen eines gegen die Einwirkung geschützten Verhaltens Vergeltung zu üben.

§ 4. (1) Als öffentliche Stellen im Sinne des § 1 gelten: das Reich, die Länder, die Gemeinden, die Reichsbank, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Siebenter Teil, Kap. III (RGBl I, S. 517, 593) und der zu diesem Kapitel erlassenen Ausführungsvorschriften sowie die von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Gesetzes über die Neubildung des deutschen Bauernturns vom 14. Juli 1933 (RGBl I, S. 517) zugelassenen Siedlungsunternehmen. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kap. V, § 15, Abs. 1 (RGBl I, S. 537, 548) genannten Rechtsträger sowie die öffentlich-rechtlichen Bodenverbesserungs- und Wassergenossenschaften. Der Reichswirtschaftsminister kann durch allgemeine Anordnung oder Einzelverfügung bestimmen, daß auch sonstige Körperschaften und Vereinigungen als öffentliche Stellen im Sinne dieser Verordnung gelten.

(2) Als Verpflichtungen über die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen gelten auch die Verpflichtungen, kein Angebot abzugeben oder an andere Unternehmer mit Rücksicht auf ihre Nichtbeteiligung oder ihre erfolglose Beteiligung an dem Vergebungsverfahren eine Ausfallsentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgabe) abzuführen.

(3) Bauleistungen im Sinne dieser Verordnung sind Bauarbeiten oder Lieferungen von Baustoffen oder Bauteilen, die zur Herstellung oder Instandhaltung eines Bauwerkes dienen. Hierzu gehören auch Hilfsleistungen, wie z. B. Gerüstbeschaffung und Anfuhr von Baustoffen.

(4) Die öffentliche Stelle soll bei der Ausschreibung (§ 1) darauf hinweisen, daß die Vergabung unter dem Schutz dieser Verordnung steht.

§ 5. Auf Zuwiderhandlungen gegen § 3 findet die Strafvorschrift des § 5 des Fünftens Abschnittes der im Eingang erwähnten Verordnung vom 26. Juli 1930 Anwendung.

§ 6. Diese Verordnung gilt nicht für Regelungen, die mit vorheriger Zustimmung der ausschreibenden Stelle von Fachverbänden getroffen sind, und für die Durchführung solcher Regelungen.

§ 7 (1). Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31. März 1935 außer Kraft. Der Reichswirtschaftsminister kann bestimmen, daß sie vor diesem Zeitpunkt außer Kraft tritt.

(2) Hat jemand vor dem Außerkrafttreten der Verordnung sich an einer öffentlichen Ausschreibung beteiligt, so bleibt es auch weiterhin verboten und strafbar (§§ 3, 5), gegen ihn wegen eines durch § 3 geschützten Verhaltens Vergeltung zu üben.

Diese Verordnung ist aus der Befürchtung entstanden, daß von einzelnen Kreisen der erfreuliche Auftrieb der Wirtschaft, insbesondere auf dem Baumarkt, dazu ausgenutzt werden könnte, die Preise ungerechtfertigt zu steigern.

Pläne zur Sanierung der Altviertel.

In letzter Zeit haben folgende Städte die Altstadt-sanierungsprojekte beim Reiche angemeldet: Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Kassel, Augsburg, Stettin, Breslau, Hildesheim, Göttingen und Koblenz. Die Vorschläge von einer Anzahl weiterer preussischer Städte liegen noch bei den zuständigen Behörden zur Prüfung. Für die Zwecke der Altstadtsanierung sind im Reichshaushalt 16 000 000 RM. bereitgestellt. Ob dieser Betrag als verlorener Zuschuß oder als Darlehen oder schließlich als Garantiesumme verwendet werden soll, ist noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Ressorts. Zu dem vom Reich zur Verfügung gestellten Betrag dürften noch Mittel der in Betracht kommenden Gemeinden hinzukommen.

Ursprünglich bestand in maßgebenden Kreisen der Plan, in zwei Fünfjahresplänen mit erheblichen Mitteln an die Sanierung der Altstädte heranzugehen. Es war erörtert worden, ob nicht vielleicht mit einem Einsatz von rund 100 Mill. RM. im Jahre an die Durchführung des Programms herangegangen werden solle. Ein solcher Plan hat sich zunächst als undurchführbar erwiesen, weil das Reichsfinanzministerium bei der erheblichen Vorbelastung des Etats mit den großen Arbeitsbeschaffungsaufgaben nicht in der Lage ist, so erhebliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Es ist damit zu rechnen, daß auch weitere Städte, wie Köln, Mannheim, Magdeburg, Hamburg, Berlin usw., in gewissem Umfange die Sanierung der Altstädte weiterreiben wollen und daß das Reich zu diesem Zweck über den vorhandenen Bestand an Mitteln hinaus noch einige Millionen Reichsmark bereitstellen wird.

Die unfreiwillige Beschränkung jedes Arbeitsprogramms, dessen Bedeutung aus staatspolitischen, bevölkerungspolitischen, gesundheitlichen, verkehrspolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gründen gar nicht unterschätzt werden kann, hat jedoch — vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus gesehen — Vorteile. Man muß sich nämlich vor Augen halten, daß zwar gegenwärtig und in den nächsten Jahren der Zugang an Haushaltungen und entsprechend der Wohnungsbedarf Rekordziffern aufweisen werden. Für die Bauwirtschaft ergibt sich also für die nächste Zeit aller Voraussicht nach ein sehr hoher Beschäftigungsgrad unter der Voraussetzung, daß der zweifellos vorhandene Wohnungsbedarf auch zu finanzieren ist.

Mehr angewandte Kunst für öffentl. Bauwerke.

Reichspropagandaminister Dr. Goebbels hat an die Bauverwaltungen des Reiches, der Länder, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts einen Aufruf erlassen, der zur stärkeren Heranziehung der bildenden Kunst und des künstlerisch schaffenden Handwerks auffordert. Der Reichsminister richtet insbesondere die Bitte an die öffentlichen Bauverwaltungen, den deutschen Kulturschaffenden die Möglichkeit zu geben, an den großen Aufgaben der Baukunst den künstlerischen Ausdruck des Volksganzen mitzuformen und nicht bei einer Fortsetzung jener überspitzten, öden, sogenannten „Neuen Sachlichkeit“ zu verharren. Die Baukunst ist Sinnbild des Staatslebens, und die bisherige bedauerliche Einstellung zu den Kunstformen war lediglich materialistisch. Die nationalsozialistische Regierung aber hat sich zur Aufgabe gemacht, hier Wandel zu schaffen und im Rahmen des großen allgemeinen Arbeitsbeschaffungsprogramms — insonderheit auf dem Gebiete des Bauwesens — dem kunst- und kulturschaffenden Menschen wieder Arbeits- und Gestaltungsmöglichkeit zu gewähren. Zur Erreichung dieses Zweckes müssen die öffentlichen Bauverwaltungen voranschreiten und durch ihr Beispiel anregend auf die privaten Bauherren wirken. Es wird empfohlen, daß bei den Bauten, wo das Reich, die Länder usw. die Aktienmehrheit oder die Mehrheit der Geschäftsanteile besitzen, grundsätzlich ein angemessener Prozentsatz der Bausumme für die Erteilung von Aufträgen an bildende Künstler und Kunsthandwerker aufgewendet wird. Zu den Arbeiten der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks sind u. a. folgende zu rechnen: Kunstschöpfung auf dem Gebiete der Malerei, der Bildhauerei, der Schmiedekunst, der Gießerei, der Kunstglaserei, der Kunstschnitzerei, der Kunstschlößerei und ähnlicher Kunsthandwerke. Außerdem ist Rücksicht auf die furchtbare Notlage der freischaffenden Künstler und Kunsthandwerker zu nehmen. Bei den vom Reichspropagandaministerium gewünschten zusätzlichen Arbeiten für die bildende Kunst und das Kunsthandwerk sind Künstler, die einen Lehrauftrag haben oder die in irgendeinem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen, nur ausnahmsweise heranzuziehen! Zum Schluß wird in dieser Bekanntmachung aufgefordert, dem Ministerium bis zum 1. September d. J. mitzuteilen, welche Bauten bis dahin seit Beginn des Etatjahres 1934 in Angriff genommen wurden und welcher Prozentsatz hierbei für die künstlerische Durchdringung und Gestaltung des einzelnen Bauwerkes aufgewendet wurde, wobei sich der Minister nach Lage der gewonnenen Uebersicht vorbehält, die Materie gegebenenfalls auf gesetzlichem Wege zu regeln.

KLEINE FACHLICHE NACHRICHTEN

Wettbewerbsentscheidungen. Rüstingen. Bebauung des städtischen Geländes zwischen der Werftstraße und dem Banterweg (Adolf-Hitler-Siedlung). Es beteiligten sich 15 Architekten. I. Preis (600 RM.) Baumeister Heinrich Siemer; II. Preis (350 RM.) Arch. Ernst Peters; III. Preis (250 RM.) Baumeister Ludwig Lehmann, sämtlich Rüstingen. Je ein Ankauf im Betrage von 100 RM.: Entwurf Dipl.-Ing. Willi Lübbers, Entwurf Dipl.-Ing. Willi Lübbers mit Werner Brüggemann, Entwurf Eckermann und Kummer, sämtlich Wilhelmshaven. — **Waiblingen.** Haus der Arbeit. I. Preis August Höfer; II. Preis Emil Kühner; weitere Preise erhielten Oskar Geisert, Eugen Bayer, David Tochtermann, Max Schmelzer und Max Schiller, sämtlich Waiblingen. — **Hamburg.** Infanterieregiment Nr. 76. I. Preis Arch. Erich zu Putlitz; II. Preis Bildhauer E. E. Becker; III. Preis Bildhauer R. Kuöhl; IV. Preis Arch. Rud. Matzen mit Bildhauer Oskar Witt, sämtlich Hamburg. — **Königsberg.** Denkmal der SA-Gefallenen. I. Preis Arch. Erich Göttgen; II. Preis Arch. Zeitler; III. Preis Arch. Locke und Bildhauer Rosenberg, sämtlich Königsberg i. Pr. Angekauft wurden zwei Entwürfe, und zwar von Arch. Schlicht, Königsberg i. Pr., und von einem unbekanntem Verfasser. — **Meßkirch.** Kriegerdenkmal. Eingelaufen 36 Arbeiten. I. Preis Arch. A. Brunisch und Fr. Heidt mit Bildhauer Dietrich, alle in Karlsruhe; II. Preis Bildhauer Diesch, Konstanz; III. Preis Arch. C. A. Meckel und Bildhauer H. Hopp, beide Freiburg; Ankauf: Arch. Geck, Pforzheim, und Bildhauer G. Seitz, Mannheim.

Keine Reichsmittel mehr für Eigenheime. Nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers können für eine Fortsetzung der Eigenheimbauaktion zunächst weitere Mittel vom Reich nicht bereitgestellt werden. Diese Aktion, die auch weiterhin durchaus förderungswert erscheint, muß zugunsten dringenderer Arbeiten vorerst zurückgestellt werden. Die Baulustigen werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß neuen Anträgen auf Gewährung von Reichsbaudarlehen für Eigenheime nicht mehr entsprochen werden kann.

Verordnung über den Begriff des Bezugsfertigwerdens für die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten. Auf Grund des § 16 des Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 und des Abschnitts VI, § 1 des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 hat der Reichsminister der Finanzen unter dem 18. Mai 1934 folgendes

verordnet: „§ 1. Im Sinne der Vorschriften über die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten (§ 2) ist ein Wohngebäude dann als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern des Hauses zugemutet werden kann, das Haus zu beziehen. Die Genehmigung der Baupolizeibehörde zum Beziehen des Hauses ist für die Entscheidung über die Steuerbefreiung nicht bindend. § 2. Als Vorschriften über die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten gelten: 1. die Vorschriften des § 14 des Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 und des § 22 der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1930, 2. die Vorschriften des Abschnitts IV des Zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933. § 3. Diese Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt auch rückwirkend für alle noch nicht rechtskräftig erledigten Steuerfälle, in denen die im § 1 geregelte Frage des Bezugsfertigwerdens zu entscheiden ist.“

Einheitliches Reichsrecht bei Auflassungen und Grundbuchgebühren. Der Reichsjustizminister hat eine Verordnung erlassen, die einheitliches Recht auf den Gebieten der Auflassungen, der Gebühren im Grundbuchwesen und der Mündelsicherheit bringt. Bei den Auflassungen bestand bisher in den verschiedenen deutschen Ländern ein sehr uneinheitlicher Rechtszustand, den man als völlige Rechtsunsicherheit bezeichnen konnte. In einzelnen Ländern konnten Auflassungen nur vor dem Grundbuchamt erklärt werden, in anderen auch vor Notaren, wiederum in anderen Fällen auch vor den Amtsgerichten. Dabei konnte ein Notar des Landes nicht die Auflassung eines Grundstückes in einem anderen Lande vollziehen. Die neue Verordnung bestimmt einheitlich für das ganze Reichsgebiet, daß Auflassungen in allen Ländern des Reiches außer vor dem Grundbuchamt oder einer sonstigen nach Landesrecht zuständigen Stelle auch vor einem Notar erklärt werden können. Das gilt auch für Grundstücke, die außerhalb des Amtsbezirkes des Notars oder des Landes, von dem er bestellt ist, liegen. Weiter wird vereinheitlichend vorgeschrieben, daß die Erklärung einer Auflassung nur entgegengenommen werden soll, wenn die nach § 313 des BGB erforderliche Urkunde über das Veräußerungsgeschäft vorgelegt oder gleichzeitig errichtet wird. Die bisher von manchen Ländern geübte Praxis, zusätzliche Gebühren bei Grundbuch-

TIMOL «

Bitumen-Isolieranstrich für **Beton** und **Eisen**

ABERNOL

Bitumen-Isolier- und Dichtungsmasse



H. TIMMERMANN, MINDEN I. W.



Der wirtschaftliche u. sparsame **Braunkohle-DAUER-BRANDOFEN** mit Fußboden-erwärmung.

Etwas ganz Neues

bringt **Krügers Ofenfabrik**
Wernigerode, H.

VERLANGEN SIE KATALOG KOSTENLOS.





Pressluft-Anlagen
Entrostungsgeräte
Farbspritzpistolen

WEISSE UND FARBIGE KLINKER

Verblendsteine und Wandplatten in verschiedenen Farben und Glasuren für **keramische Fassaden** und für Innenbau

Hartbrandklinker, Kamin-, Brunnen-, Badzellensteine, Baukeramik, Plättchen glasiert und unglasiert, Hourdis, Dachfalzziegel, Trottoir-Klinker, feuer- und säurebeständige Produkte, Ton und Sand

Wilhelm Gail'sche Tonwerke A. G., Gießen

sachen zu erheben, wenn einzelne Beurkundungen außerhalb des Landes vorzunehmen waren, ist durch die neue Verordnung beseitigt worden. Das gleiche gilt für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach der neuen Verordnung dürfen die Gebühren zusammen mit den in dem anderen Land erhobenen Gebühren den Betrag nicht übersteigen, der entstanden wäre, wenn die Beurkundung im eigenen Lande vorgenommen wäre.

Baustoffproduktion und -absatz im Jahre 1933. In dem Bericht der Deutschen Bau- und Bodenbank wurden abermals Uebersichtsziffern über Baustoffproduktion und Baustoffabsatz wiedergegeben. Die Kapazitätsausnutzung der Bauindustrie (insgesamt nach Arbeiterstunden) war im November 1933 um 39 Proz. höher als im gleichen Monat 1932. In den vom Tiefbau abhängigen Lieferindustrien hat die Beschäftigung bereits den Stand des Jahres 1933 überschritten und nähert sich immer mehr dem des Hochkonjunkturjahres 1929. Der Produktionsindex für die Baustoffindustrie lag in den einzelnen Monaten des Jahres 1933 um bis zu 21 Proz. über denen des Vorjahres. Im Jahresdurchschnitt lautete die Indexziffer 47,6 gegen 35,2 Proz. im Jahre vorher. Die Produktion ist also um ein volles Drittel gestiegen. Der Absatz von Baustoffen hat eine Vermehrung in etwa dem gleichen Umfang erfahren wie die Produktion. Die Baustoffpreise waren nach dem starken Rückgang der letzten Jahre (um rund 35 Proz.) in den ersten Monaten des Jahres 1933 noch weiter rückläufig und erreichten im Februar ihren tiefsten Stand in der Nachkriegszeit (102,7 Proz.). Inzwischen hat der Index für die Baustoffe bis zum Dezember auf 105,7 Proz. und bis zum Februar 1934 auf 107,3 Proz. angezogen. Für das ganze Jahr 1933 liegt er noch um 4,2 Proz. unter dem Durchschnitt für 1932. Der Index der Baukosten hat sich im Verlauf des Jahres 1933 gegenüber dem tiefsten Stand (April mit 124,8) etwas stärker erhöht als der der Baustoffe. Im Jahresdurchschnitt liegt er aber mit 125,9 Proz. erheblich mehr unter dem Vorjahre (132,1) als der Baustoffindex. Im Februar 1934 stand er auf 129,9 Proz.

Prof. Dernburgs berühmte Architektur-Bibliothek kommt am 22. und 23. Juni bei Paul Graupe, Berlin, zur Versteigerung. Die bedeutendsten Architekturwerke der Welt vom 15. bis 20. Jahrhundert. Zahlreiche Bild- und Kupferstichwerke sind berühmt. Kostbares fliegt billig hinweg. Anschließend kommt eine wichtige und wertvolle kunstgeschichtliche Bibliothek eines Frankfurter Sammlers und einige andere Beiträge zur Versteigerung.

Persönliches. Reichsbahnrat Dipl.-Ing. Georg Wilhelm

Buchner, der auch unseren Lesern durch manche Veröffentlichung bekannt wurde, ist an der Staatsschule für angewandte Kunst in München zum ordentlichen Professor für Innenarchitektur ernannt worden. — Der Studienrat Professor Roenspieß in Magdeburg ist zum Oberstudienrat an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Magdeburg ernannt worden. — Der Professor a. W. Jacki in Berlin ist in das Amt eines Studienrats an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hochbau in Eckernförde versetzt worden. — Der Direktor Wolf von der Handwerkerschule in Breslau ist in das Amt eines Studienrates an der Höheren Technischen Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau in Berlin-Neukölln versetzt worden. — Zum Führer der deutschen Zementindustrie wurde Direktor Otto Heuer, Heidelberg, ernannt. — Regierungsrat a. D. Dr. jur. Adolf Friedrichs, Direktor der Deutschen Bau- und Bodenbank, wurde zum Führer der Fachgruppe „Bausparkassen und Zweckspaarunternehmungen“ berufen. — Arch. Fritz Höger, Hamburg, wurde als Professor an die Nordische Kunsthochschule in Bremen berufen. — Magistratsoberbaurat Dr.-Ing. Max Rendschmidt wurde zum Stadtbaudirektor in Berlin ernannt. Dr. Rendschmidt ist gebürtiger Berliner; er steht im 50. Lebensjahr. Er begann seine Architektenlaufbahn bei der Reichsbank-Bauverwaltung, bei der er in den Jahren 1909/10 den Neubau der Reichsbank in Elbing leitete. 1913 trat er in den Dienst der Stadt Charlottenburg, wo er die Bauleitung der Fürstin-Bismarck-Schule innehatte. Nach der großen Groß-Berliner Eingemeindung wurde Rendschmidt im Mai 1921 als Leiter des Hochbauamtes nach Lichtenberg versetzt. 1923 wurde er Oberbaurat und technischer Leiter der Baupolizei.

Leverkusener Honorarstreit. Im Heft 12, 1933 berichteten wir über einen Brief des komm. Bürgermeisters der Stadt Leverkusen an einen dortigen Architekten, in welchem dem Architekten vorgeworfen wurde, daß er die Stadtverwaltung bei der Berechnung von Honoraren übervorteilt habe. Herr Architekt Fähler, Leverkusen, bittet uns heute um die Veröffentlichung folgender Notiz: „Der Streit zwischen der Stadtverwaltung und Herrn Architekt Fähler ist auf gütlichem Wege beigelegt worden. Irgendwelcher ehrenrühriger Handlungen oder Unterlassungen hat sich Herr Architekt Fähler, wie ihm namhafte Gutachter — u. a. der Präsident der Kammer der bildenden Künste — bescheinigen, nicht schuldig gemacht.“ Außerdem legt Herr Architekt Fähler Wert auf die Feststellung, daß er niemals der SPD oder einer anderen marxistischen Partei angehört habe.



Für die gesamte Bauwelt

Deutsche Isolier- u. Dichtungs-Fabrikate

Fordern Sie Spezial-Angebote von der Firma

Friedrich Bremer Hannover

Gabelsbergerstr. 17. Fernspr. 6 41 98

Rolladen

aus Holz und Stahlwellblech

Markisen Jalousien Holzdraht- u. Selbstroller-Rollos

Reparaturen prompt und preiswert
Rollwände- u. Jalousien-Fabrik
C. Behrens G. m. b. H.
Hannover
Nordfelder Reihe 25
Fernruf: Nummer 21286, 20388



konstruktiv unübertroffen
für Mauerstärken 35-65 cm
sofort ab Lager lieferbar

Bruno Mädler Spezial-Baubeschläge

Berlin SO 16, Köpeniker Straße 64
Katastr. 208 DB wird kostenlos versandt



JNSCHU
Insektenschutz-Rolljalousien

„Eine geniale Erfindung“ sagen die dankbaren Kunden. Kann durch den Fachmann wie Rolladen in jedes Fenster, ob Neubau oder Altwohnung eingebaut werden! Ein unerschöpfliches Arbeitsgebiet mit gutem Verdienst. Eingehender Prospekt mit Beschreibung und Montage-Anweisung kostenlos durch den alleinigen Hersteller: **Kruse & Weesbach** Seelscheid / Siegbach

Nach Ihren Entwürfen



Stahlrohr-Möbel

Ing. Ernst Melcher, Haan (Rheinland)

Das billigere farbige

GKW-Karbolineum

anstatt Oelfarbe zum Anstrich auf Holz, Fachwerk und Eisen, Fäulnis und Rost verhindernd, auch farbige

GKW-Dachlacke empfehlen

Gebrüder Krause

Chem. Fabrik, Wittenberge (68).
Bezirk Potsdam — Prospekte gratis

Neuheit DRP.



Handmörtelmischer und Kalklöschpfanne Vogel
erspart halben Lohn
Bestgeeignet für Stützgebäude

E. Vogel
G. m. b. H.
Dahlbruch i. W.
Postfach 17

Achenbach-Garagen Jagdhütten

Schuppen · Ueberdachungen
Fahrradständer, Tore
zerlegbar und feuersicher
Gebr. Achenbach, G. m. b. H.
Weidenau (Sieg) - Postfach 147

FRAGEKASTEN UND BAULICHE AUSKÜNFTE

Frage Nr. 2577. An ein bestehendes Krankenhaus soll eine Kelleranlage angebaut und oberhalb des neu herzustellenden Kellers eine offene Liegehalle angeordnet werden. Wie ist die Decke des Kellers am besten zu isolieren und wie muß der Bodenbelag ausgeführt werden, um das Eindringen der Feuchtigkeit in die Decke sowie auch das Eindringen von Wärme und Kälte durch die Decke in den Keller zu verhindern? Der Fußboden der Liegehalle liegt 70 cm über Terrain. Ich schlug vor, eine Flachdecke mit hochkant gestellten Langlochziegeln zwischen Traversen in Zementmörtel mit Rundeisen armiert herzustellen, darüber eine Lage starke Dachpappe und darauf ein Flachziegelpflaster in Langlochziegeln mit 2 cm breiten Fugen im Kalkmörtel zu verlegen, mit Zementmörtel zu vergießen und zuletzt einen 2 cm starken Zementestrich aufzutragen. Gibt es eine billigere und bessere Ausführungsart?

K. S. in M.-N.

Beantwortungen.

Zur Frage Nr. 2573. Ein Zwang, Vergabungen genau nach der Verdingungsordnung auszuschreiben, besteht für die Gemeinden nicht. Die Verdingungsordnung hat keine Gesetzeskraft; sie ist durch freie Vereinbarung zustande gekommen und muß in jeder Gemeinde einzeln eingeführt werden. In fast allen größeren Städten ist sie als Grundlage von Verdingungen eingeführt. Wieweit das bei Landgemeinden zutrifft, können wir nicht sagen, es ist aber wohl nicht anzunehmen, daß in Ihrem Fall eine solche Einführung erfolgte, denn sonst hätte sich die

Gemeindeverwaltung sicher an die Grundlagen der VOB gehalten. Dr. jur. R. V.

Zur Frage Nr. 2574. Die Risse in den Bimsbetonblock-Umfassungsmauern sind vermutlich dadurch entstanden, daß die Stoßfugenflächen der Bimsbetonblöcke nicht genügend rau sind und dadurch der Stoßfugenmörtel nicht genügend haften konnte. Der Mörtel fällt in solchen Fällen vielfach ab oder hängt nur noch an einer Seite fest. Es wird hier angenommen, daß die Risse nicht infolge mangelhafter Fundierung entstanden sind und daß keine Bewegungen mehr im Mauerwerk stattfinden. Die senkrechten Risse bzw. hohlen Stoßfugen werden erfolgreich beseitigt, indem zunächst die Kanten der Bimsbetonblöcke ganz rau und unregelmäßig abgespitzt, mit einem dünnen Zementmörtelbewurf (der sehr kräftig angeworfen und außer Zement nur aus gewaschenem, gesiebtem, feinem Kies hergestellt sein muß) versehen und nach dessen Erhärtung — etwa nach 4 Stunden — die zum Teil noch offene Stoßfuge mit Zementmörtel unter Verwendung sehr scharfen Sandes oder feinen Kieses bis zur Mauerflucht ausgeworfen werden. Die Arbeiten dürfen nicht an heißen Tagen und bei starker Sonnenbestrahlung ausgeführt werden. Za.

Zur Frage Nr. 2575. Zunächst müßte ich wissen, ob es sich um Kühlräume für Eis als Kühlmittel oder ob es sich um Räume mit maschineller Kühlung handelt. Da ich dieses nicht weiß ob die Kühlräume Vorräume enthalten, muß ich meine Antwort allgemein halten. Forderungen für einen gutgebauten Kühlraum sind: 1. Die Luft muß kühl sein.

2. Die Luft darf weder zu feucht noch zu trocken sein. 3. Die Luft muß eine natürliche Bewegung haben und darf nicht ruhen. Wenn in einem Kühlraum, der diese Forderungen erfüllt, Grundwasser auftrat, und wenn die Kühlung schlecht ist, so hat sehr wahrscheinlich die Isolierung Schaden gelitten. Es besteht dann die Gefahr der Schimmelbildung und das Auftreten muffiger Gerüche. Die Untersuchung muß sich zunächst darauf beschränken, die Isolierung frei zu legen, um diese dann gegebenenfalls zu erneuern. Kühlräume mit maschineller Kühlung brauchen nicht immer besondere Durchlüftung. Bei Eiskühlräumen, die vorteilhaft einen Vorkühlraum besitzen, damit die eintretende Wärme sich nicht auf das Fleisch legen kann, und dieses schmierig macht, ist eine Frischluftzufuhr äußerst vorteilhaft, in den meisten Fällen aber nicht nötig. Pökelfässer, frischgeschlachtetes Fleisch und nasse Teile gehören in den Vorraum. Der Gewichtsunterschied zwischen warmer und kalter Luft ergibt einen natürlichen Umlauf der Luft. Frischluft aber belebt den natürlichen Umlauf im Kühlraum und verhindert an Tagen geringer Benutzung das Stickigwerden der Luft. Bei Frischluftzuführung muß für den Austritt der alten Luft gesorgt werden. Ein gutziehender Kamin mit einem Schieber für die Regulierung genügt. An heißen oder nebligen Tagen bleibt der Schieber geschlossen. Die frische Luft muß immer über das Eis geführt werden, damit sie gekühlt und getrocknet in den Raum tritt und um das Schmierigwerden des Fleisches zu verhindern. Nieß.

DIE NEUE Pelikan TUSCHE-PATRONE



bringt eine große Erleichterung im Arbeiten mit Tusche. Ein Druck auf den Gummiball und das Zeichengerät ist gefüllt. Die Schreib- und Zeichenwarenhändler halten Pelikan-Tuschepatronen vorrätig.

GÖNTHER WAGNER / HANNOVER UND WIEN

TOD

dem **Hausschwamm**

Nur durch **KOTHE & EMGE**

HANNOVER, FERNSPR. 80002

10 jäh. Garantie • Kein Umbau • Verlangen Sie Prospekt Nr. 22 Vertreter gesucht!

„Heikra“ **Kachelöfen**

für Ein- u. Mehrzimmerheizung

prämiert mit „Goldene Medaille“ **das Ideal** der Hausheizung

Heinrich Kramer, HANNOVER S

Misburger Damm 81, Fernruf 39187

ABC

BUCHSTABEN RICHNOW

Berlin O 27, Holzmarktstr. 63b

Plastische Metall- und Holzbuchstaben.

Elektrische Leuchtbuchstaben. Glasbuchstaben

Größtes Lager Deutschlands • Billigste Bezugsquelle



Ber-Lei-Putzeckleisen und Treppenschienen

in Eisen, Hartmessing u. Weißbronze, i. allen Ausführungen.

Katalog kostenlos.

Wilhelm Bertrams,

Metallwarenfabrik, Leichlingen (Rhld.).

LITHURIN

die farblose Fassadenabdichtung gegen Schlagregen

Hans Hauenschild Chemische Fabrik Aktiengesellschaft Hamburg 39

Neue Gebrauchsmustereintragungen

Vom 5. Oktober 1933.

Stiel- und Plattenverbindungen beim Zusammensetzen von Garagen und Kleinhäusern. B. 22881. Adolf Brockhaus, Berlin W 57. Kl. 37b. 1276609.

Isolierbaustein. K. 21493. Walter Kaiser, Remscheid-Bl. Kl. 37b. 1276633.

Türabdichtung. H. 19216. Hermann Henseler, Berlin-Weißensee. Kl. 37d. 1276010.

Fensterrahmenverschluß zum Schutz gegen Eindringen von Zugluft und Regen. D. 8629. Rudolf Düster, Schweina (Thür.). Kl. 37d. 1276016.

Türabdichtung. H. 19215. Hermann Henseler, Berlin-Weißensee. Kl. 37d. 1276094.

Armierete Sperrholzplatte für Türen u. dgl. V. 5478. Otto Veit, München. Kl. 37d. 1276101.

Selbsttätige Luftzug-Absperrvorrichtung f. Türen. M. 17501. Hermann Menne, Krefeld. Kl. 37d. 1276195.

Oskar Wachsen, Berlin.

Beilagen-Hinweise.

„Auch Bücher gehören zum täglichen Brot“ — : niemand sollte vergessen, daß er die Grundlagen seiner Kenntnisse und die Möglichkeiten erfolgreicher Arbeit nur dem Buche verdankt! Beachten Sie darum bitte unbedingt die einer Teilaufgabe des vorliegenden Heftes beigefügten Werbedrucke des *Callwey-Verlages* und der beiden wichtigen Schriften betr. *Raumakustik* und *Schall- u. Erschütterungs-*

schutz: ergänzen Sie durch sofortige Bestellung die Lücken Ihrer Fachbücherei um des Erfolges Ihrer eigenen praktischen Arbeit willen. Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der *Deutschen Bauhütte*, Hannover 1, Postfach 87.

Verlag der Zeitschrift „Deutsche Bauhütte“: Curt R. Vincentz, Hannover 1, Postfach 87. Geschäftsstelle: Am Schiffgraben 41. Fernruf 28882. Postscheckkonto Hannover 123. Für die Anzeigen verantwortlich: Karl Meineke, Hannover. D. A. 1/34 4514. Satzspiegel 250x199 mm, 4-Spalten-Einteilung (je 46 mm breit). Millimeterzeilenpreis 15 Rpf., bei Gelegenheitsanzeigen 10 Rpf. Nachlaß und sonstige Bedingungen laut Preisliste. — Bezugsgebühr für die 14 täglich erscheinende Zeitschrift im Inland vierteljährlich 5,— RM, einschließlich 35 Rpf. Postgebühr; im Ausland Portozuschlag. Abbestellungen können nur als rechtsgültig anerkannt werden, wenn sie 15 Tage vor Schluß eines Vierteljahres eingegangen sind. Bei höherer Gewalt keine Lieferungs-pflicht. Gerichtsstand für Bezug und Anzeigen Hannover. — Druck: Gebrüder Jänecke, Hannover.

Hausschwamm-Bekämpfung mit Antinommin

Geruchlos langjährig erprobt Bestens begutachtet



„Bayer“
I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT
Pflanzenschutz-Abteilung
LEVERKUSEN A.R.H.

Absolvent einer Bauschule, **Maurermeister**, led., strebs., **sucht Stellung** auf mittlerem od. größerem Baubüro bei mäßigen Ansprüchen. Ang. u. D. 2415 an die „Deutsche Bauhütte“, Hannover, Postfach 87.

Gute Anzeigen bringen auch heute **ERFOLGE**

Der Erfolg

Ihrer Vertreter wird am besten durch eine laufende Anzeige in unserer Fachzeitschrift

gesteigert

Draht- u. Hanfseile

Gerüststricke, Zugseile, Bau-schnüre



Emil Siebert Lugau (Erzg.) u. Neumarkt (Opf.)

Schmiedeeiserner **Wendel-Treppen**

Schornstein- u. Ventilations-Aufsätze




Friedrich Koch Hall (Schwäb.), Am Bahnhof 6

Rolladen, Jalousien, Rollgitter

Stahlwellblech-Rolladen usw. jeder Konstruktion und Größe

Siegerer Rolladen- und Jalousienfabrik
Hermann Gail, Siegen i. Westf.

AME -HEIZUNGEN

Arendt, Mildner & Evers

G. m. b. H.
HANNOVER



Dränage-Röhren

liefern als Spezialität

Ziegelwerke Josef Emde
Neheim (Ruhr)

„Perspektiven“

in Aquarell, Kohle u. Feder werden angefertigt


DRESDEN-A. 19
Comeniusstraße 83 II.



Koh-i-noor

Blei- und Kopierstifte

bleiben unerreicht!



Chemische Werke Zimmer

Unser Zeichen vor Sie garantiert höchste Qualität!

Berlin-Ploetzensee

Zimmeritpasten

zur Herstellung von Isolierungen und Isolierbelägen, auch auf feucht. Untergrund

Geld für Neubau und Entschuldung. 3% Zins. u. 3% Tilg. jährlich. Volle Auszahlung.

Nordwestdeutsche Bauspar- u. Entschuldungskasse, Bielefeld. Staatl. zugel. Gen.-Vertr. Fritz Keidel, **Hannover**, Schieß-tach 205. Rückporto. Büro: Rosenstr. 4, Am Hauptbahnhof.

Etwa 40% Reichszuschuß für das **OSNA-Pumpwerk** DRP.

geräuschloser Lauf, Kugellager, Reib-antrieb „Rollax“ DRP. Jahrezehnte-lange Halt-barkeit.



J. HARTLAGE, Pumpenfabrik, OSNABRÜCK 4.

Unerreichter Holzschutz mit Original-Carbolineum „Avenarius“ seit über 50 Jahren bewährt naturbraun und farbig

R-Avenarius & Co. Stuttgart 1, Hamburg 1, Berlin W 9, Köln



Bimssand-Verkaufskontor G. m. b. H. **Neuwied** liefert

Bimssand in allen Körnungen per Bahn und Schiff

ESSENZUGSTEINE „JAHN“



WIRKUNG ALTBEWÄHRT - KOSTEN GERING HALTBARKEIT UNBEGRENZT FARBEN: ROT - GELB - GRAU

HERMANN E. C. JAHN - ERFURT - MOLTKESTR. 42

MARKISEN UND ROLLGITTER

KARL SIEBRECHT
HANNOVER, HEINRICHSTR. 59. FERNSPR. 31674